

_____, den _____
Vor- / Nachname Ort / Datum

Straße / Hausnummer

PLZ / Wohnort Betriebsnummer (12-stellig, beginnend mit 05 358....)



Kreisverwaltung Düren
Amt für Veterinärwesen
und Verbraucherschutz
Moltkestraße 16
52351 Düren

Fax: 02421 / 22 10 399 39
eMail: amt39@kreis-dueren.de

Antrag auf Ausstellung einer amtstierärztlichen Bescheinigung
über die BHV1-Freiheit meines Rinderbestandes

Ich beantrage für meinen Rinderbestand eine amtstierärztliche Bescheinigung über die BHV1-Freiheit meines Rinderbestandes gemäß DEL VO (EU) 2020/689 Anhang IV Kapitel 1 Abschnitt 2.¹

Hiermit erkläre ich, dass

- a) in meinem Bestand nur BHV1-freie Rinder verbracht und eingestellt worden sind,
- b) alle Rinder meines Bestandes frei sind von klinischen Erscheinungen, die auf eine BHV1-Infektion hindeuten,
- c) die Rinder meines Bestandes keinen Kontakt zu Rindern außerhalb des Bestandes, die nicht frei von einer BHV1-Infektion sind, hatten (dies gilt auch für die Teilnahme der Rinder meines Bestandes an Märkten, Tierschauen oder ähnlichen Veranstaltungen sowie deren Transport, die Beschickung von Gemeinschaftsweiden und das Verbringen in Tierkliniken),
- d) die Rinder des Bestandes nur von Bullen, die BHV1-frei sind, gedeckt oder nur mit Samen von Bullen besamt werden, der aus einer BHV1-freien Besamungsstation stammt,
- e) alle zur Erlangung bzw. Aufrechterhaltung des Status "BHV1-frei" gemäß der DEL VO (EU) 2020/689 Anhang IV Kapitel 1 Abschnitt 2 vorgeschriebenen Untersuchungen fristgerecht bei allen untersuchungspflichtigen Rindern durchgeführt wurden,
- f) alle Rinder meines Bestandes in der HIT-Datenbank gemeldet sind,
- g) **Datum der letzten Blut-/Tankmilch-/Fleischsaftuntersuchung** _____
- h) **die Zuchttiere meines Bestandes sind**
 insgesamt nicht geimpft insgesamt oder teilweise geimpft
- i) **die Masttiere meines Bestandes sind**
 insgesamt nicht geimpft insgesamt oder teilweise geimpft
(bitte unbedingt zutreffendes ankreuzen)

Mir ist bekannt, dass nach VO (EU) 2016/429 Kapitel 3 Abschnitt 1 Artikel 10 i.V.m. § 31 des Tiergesundheitsgesetzes bestraft werden kann, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Gefährdung von Tierbeständen herbeiführt. Ordnungswidrig handelt, wer diese Angaben nicht richtig, nicht oder nicht vollständig erteilt.

Datum/Ort

Unterschrift des Antragstellers

¹ vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0689&qid=1619509004200&from=EN>